

Vorläufiges Prozedere nach Ankunft ukrainischer Geflüchteter im Landkreis Biberach, Stand 09.03.2022:

1. Meldung beim Einwohnermeldeamt => leitet Meldebescheinigung, Passkopien an Ausländerbehörde/Ausländeramt (ABH) weiter
2. Amt für Flüchtlinge und Integration am LRA BC (AFI) erhält von ABH Infos, legt Fall an
3. Geflüchtete erhalten postalisch eine „Vorläufige Bescheinigung über einen beantragten Aufenthaltstitel“ (damit können sie sich auch in Deutschland ausweisen).
 - Gültig bis zum Erhalt eines Aufenthaltstitels
 - berechtigt zu allen Vergünstigungen des §24 AufenthG; Bezug von Leistungen nach AsylbLG incl. Mietzahlungen, Berechtigung zur Arbeitsaufnahme (Arbeitgeber wird ggf. nachträglich in Bescheinigung eingetragen), Kostenübernahme für Integrationskurs
 - Voraussetzung für Leistungen nach dem AsylbLG: Antragstellung; auch online über Homepage AFI möglich (wird vom Amt auch empfohlen)
<https://www.biberach.de/landratsamt/fluechtlinge-integration.html> ; Formular auch als Download; papierener Antrag bitte direkt an Sachbearbeiter*in
4. Mietkostenübernahme:
 - Für Wohnung: Vorlage Mietvertrag
 - für Zimmer: formloses Schreiben mit Beschreibung des zur Verfügung gestellten Wohnraums + Mietkostenvorstellung; ist die Miete zu hoch, wird auch vom Amt her nach einer guten Lösung gesucht.
5. Krankenhilfe:
 - wie bei Asylbewerber*innen über Krankenschein vom Frontoffice:
krankenschein@biberach.de ; Leistungen entsprechen im LK Biberach den üblichen Leistungen der GKV
 - Hausärzte wissen Bescheid, erhalten aber noch einmal eine Rundmail
6. IMAs: (Integrationsmanagerinnen) sind Ansprechpartner*innen auch für die ukrainischen Geflüchteten; helfen bei Antragstellungen etc.; werden jedoch nicht proaktiv tätig, sondern auf Anfrage von Gemeinden u.a.
7. Sachbearbeiter*innen beim AFI arbeiten die Anträge so schnell wie möglich ab; sollten Finanzierungslücken entstehen, müsste auf das Sonderkonto der Liga freier Wohlfahrtsverbände verwiesen werden; Kriterien für die Vergabe folgen in Kürze
8. Kontoeröffnung von Vorteil

Geflüchtete aus Ukraine mit anderer Staatsangehörigkeit:

Derzeitige Position: Wenn sie in der Ukraine einen gesicherten Aufenthalt hatten (internationaler Schutz), sollen sie ebenfalls nach §24 AufenthG aufgenommen werden können.

Unter www.biberach.de/Ukraine werden weitere Infos zur Verfügung gestellt

Zusammenstellung: Ökumenische Migrationsarbeit von Caritas und Diakonie (ÖMA) in Absprache mit dem Amt für Flüchtlinge und Integration (AFI), Landratsamt Biberach